

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Neunzehnte Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Gießen

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Neunzehnte Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Gießen vom 3. November 2003.

Begründung:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 11. Dezember 2023 einen Ankündigungsbeschluss zur Änderung der Abfallgebührensatzung gefasst. Zur abschließenden Beschlussfassung der Neunzehnten Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung werden weitergehende Informationen zu den Gebühren für die Selbstanlieferung am Abfallwirtschaftszentrum (AWZ) und am Kompostwerk Rabenau ab 1. Januar 2024 nachgereicht.

Die gebührenrelevanten Änderungen in der Abfallgebührensatzung erfolgen, da sich für einzelne Gebührensätze aufgrund von veränderten Verwertungs- und Entsorgungskosten nach Ausschreibung und Neuvergabe der Dienstleistungen sowie vertraglich festgelegter Preisanpassungen und Marktpreisänderungen entsprechende Veränderungen ergeben.

Aus den Ausschreibungen für die Entsorgung von Abfällen vom Abfallwirtschaftszentrum resultieren aufgrund der Marktlage höhere Preise für die Verwertung/ Entsorgung bei den verschiedenen Abfallarten. Auch die Entsorgungskosten für Altholz sind abhängig von jeweiligen Marktpreisen für die Entsorgung gestiegen. Beim Restabfall kommt es voraussichtlich aufgrund der vertraglich geregelten Preisleitung zu höheren Entsorgungskosten, hinzu kommt die bundesweite CO₂- Abgabe nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG).

Die gestiegenen Kosten führen zu höheren Gebühren für die Anlieferung der Abfallarten für Selbstanlieferer am Abfallwirtschaftszentrum. Auch für die Anlieferung kompostierbarer Abfälle kommt es zu einer Gebührenerhöhung, denn auch hier erhöhen sich die vertraglich festgelegten Verwertungskosten zum 1. Januar 2024.

Die Gebühren für den Kompostverkauf (Sackware) sind aufgrund veränderter Beschaffungskosten ebenfalls anzupassen. Es kommt dabei zu einer geringen Gebührenerhöhung für den Sack Kompost. Die Gebühren für den Erwerb von Big Bags für Asbest sowie Säcke für Mineralwolle hingegen können gesenkt werden, in diesem Bereich kam es zu einer Marktberuhigung.

Aufgrund der Bestimmungen aus dem Eichgesetz dürfen an der Waage im Abfallwirtschaftszentrum (AWZ) in Gießen und dem Kompostwerk in der Rabenau Anliefermengen erst ab 200 kg kilogenau nach Gewicht abgerechnet werden. Daher muss ab dem 1. Januar 2024 anstatt der bisherigen „unter-100 kg- Pauschale“ eine „unter-200 kg-Pauschale“ in der Abfallgebührensatzung eingeführt werden.

Um der Härte vorzubeugen, dass Anlieferer für eine sehr kleine Anliefermenge bereits die „unter-200 kg-Pauschale“ entrichten müssen, sollen ab Januar 2024 bis zu zweimal jährlich auch „Kofferraumladungen“ für die Abfallarten Dach-/Teerpappe, zementgebundenen Asbest und AIV-Holz kostenfrei am Abfallwirtschaftszentrum ermöglicht werden.

Dies steht auch im Einklang mit der Erweiterung des Angebotes an den Wertstoffhöfen, bei denen ab Januar 2024 Kleinstmengen der Abfallart „AIV- Holz, Holz aus dem Außenbereich“ kostenfrei abgegeben werden können. Ebenso sind die Gebühren für die Anlieferungen der Stadt Gießen an die neuen Konditionen anzugleichen. Dies betrifft die Fraktionen Hausmüll/Spermmüll, kompostierbare Abfälle und Holz, deren Gebühren entsprechend zu erhöhen sind.

Die Gebühren für die öffentliche Abfalleinsammlung im Landkreis Gießen können nach aktuellem Stand auch aufgrund des noch bestehenden Sonderpostens „Gebührenaussgleich“ für das Jahr 2024 unverändert bleiben.

Hinweise zur Kalkulation der Gebühren für die Selbstanlieferung beim Abfallwirtschaftszentrum (AWZ) und am Kompostwerk Rabenau:

Die Gebühren für die einzelnen Abfallfraktionen berechnen sich auf Basis der Selbstkosten für die jeweiligen Fraktionen für Containermiete, Transport und Entsorgung/Verwertung zuzüglich einer Handling-Pauschale, die sich aus den Betriebskosten des AWZ ermittelt.

Auf die Angabe von Einzelkosten (d. h. der jeweiligen Angebotspreise) wird gemäß §5 Abs. 2 Satz 2 VgV in Abstimmung mit dem Zentralen Vergabemanagement verzichtet. Es ist davon auszugehen, dass für diese ein schutzwürdiges Interesse der beauftragten Bieter an einer Geheimhaltung besteht (vgl. Röwekamp / Kus / Marx / Portz / Prieß, Kommentar zur VgV, 2. Auflage 2022, § 5 VgV, Rn. 8).

Finanzielle Auswirkungen/Folgekosten:

Der Gebührenhaushalt für den Bereich Eigenbetrieb Kreislaufwirtschaft Landkreis Gießen ist ausgeglichen. Die Aufwendungen werden vollständig durch Erträge und Gebühren gedeckt.

Mitzeichnung:

Eigenbetrieb
Kreislaufwirtschaft

Tanja Riehm-Wagner
Sachbearbeiterin

Ulrike Abel
Betriebsleiterin EKW

Christian Zuckermann
Hauptamtlicher
Kreisbeigeordneter

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des _____
vom:

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung